

PRESSEMITTEILUNG Nr. 160/23

Luxemburg, den 25. Oktober 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-136/19 | Bulgarian Energy Holding u. a. / Kommission

Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission für nichtig, wonach die BEH-Gruppe ihre beherrschende Stellung missbraucht habe, indem sie den Zugang zu strategischen Gasinfrastrukturen in Bulgarien verweigert habe

Zum maßgeblichen Zeitpunkt besaß die Bulgarian Energy Holding (BEH), eine Gesellschaft, die vollständig im Eigentum des bulgarischen Staates steht, mehrere im Energiebereich tätige Tochtergesellschaften, darunter Bulgargaz und Bulgartransgaz. Bulgargaz war der öffentliche Gasversorger im Land. Bulgartransgaz verwaltete und betrieb das für die Verteilung von Gas in Bulgarien genutzte Gasfernleitungsnetz. Sie kontrollierte auch die einzige unterirdische Gasspeicheranlage in Chiren.

Die Versorgung Bulgariens war lange Zeit fast vollständig von russischen Gaseinfuhren abhängig. Das Gas wurde über die Ukraine und anschließend Rumänien befördert, hauptsächlich durch die rumänische Gastransitpipeline 1, die von der Gesellschaft Transgaz, dem Betreiber des Gasfernleitungsnetzes in Rumänien, verwaltet wurde.

Seit 1974 garantierte ein Regierungsabkommen zwischen Bulgarien und Rumänien die Bedingungen für den Betrieb der rumänischen Gastransitpipeline 1. Aufgrund eines neuen Abkommens wurde Bulgargaz 2005 die ausschließliche Nutzung dieser Pipeline bis Ende 2011 gewährt. Das Abkommen wurde bis 2016 verlängert.

Im Jahr 2010 reichte die Gesellschaft Overgas, ein Akteur auf dem Markt für die Lieferung von Gas in Bulgarien, bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen BEH und ihre beiden Tochtergesellschaften ein, weil sie gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union verstoßen hätten. Nach ihren Untersuchungen stellte die Kommission mit Beschluss vom 17. Dezember 2018¹ fest, dass das Verhalten dieser Gesellschaften ein **Missbrauch einer beherrschenden Stellung** auf dem Markt für die Lieferung von Gas in Bulgarien sei. Der Verstoß bestand in der Weigerung, Dritten, darunter Overgas, im Zeitraum vom 30. Juli 2010 bis 1. Januar 2015 Zugang zur rumänischen Gastransitpipeline 1 sowie zum Gasfernleitungsnetz und zu der Gasspeicheranlage in Chiren zu gewähren. Nach Auffassung der Kommission soll dies die Wettbewerber von Bulgargaz daran gehindert haben, ihr Angebot im Gebiet Bulgariens zu entwickeln. Folglich hat die Kommission den betroffenen Unternehmen eine Geldbuße von etwa 77 Millionen Euro auferlegt.

Im Anschluss an diesen Beschluss haben BEH und ihre Tochtergesellschaften beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben und die Nichtigerklärung dieses Beschlusses, hilfsweise die Herabsetzung der Geldbuße, beantragt.

Mit seinem Urteil erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig.

Nach Ansicht des Gerichts stellte die rumänische Gaspipeline 1 eine Infrastruktur dar, die für die Beförderung des russischen Gases nach Bulgarien unerlässlich war, da es keinen Ersatz für die Pipeline gab. Auch wenn Bulgargaz nicht deren Eigentümerin war, war diese Gaspipeline ihrer ausschließlichen Nutzung vorbehalten, was in der

Kontrollposition und damit in einer **beherrschenden Stellung** von Bulgargaz auf dem relevanten Markt zum Ausdruck kam.

Das Gericht hat gleichwohl festgestellt, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass das Verhalten von Bulgargaz in Bezug auf den Zugang zur rumänischen Gaspipeline 1 die Ursache für die Schwierigkeiten Dritter war, die Zugang zu dieser Gaspipeline begehrt hätten, um Gas von Russland nach Bulgarien zu befördern. So konnten Unregelmäßigkeiten, die hypothetisch von Bulgargaz in Bezug auf das Gasfernleitungsnetz und die Speicheranlage in Chiren hätten begangen worden sein können, keinen Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union darstellen, da kein Unternehmen ohne Zugang zur rumänischen Gaspipeline 1 in den bulgarischen Gasmarkt hätte eindringen können.

Das Gericht stellt ferner fest, dass die Kommission die BEH-Gruppe nicht in die Lage versetzt hat, ihren Standpunkt zu der ihr zur Last gelegten Zuwiderhandlung umfassend geltend zu machen, und damit ihre Verteidigungsrechte verletzt hat.

Unter diesen Umständen ist das Gericht der Auffassung, dass die Kommission nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hat, dass die BEH-Gruppe ihre beherrschende Stellung auf dem Markt für die Lieferung von Gas in Bulgarien missbraucht hat.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet. Der <u>Volltext und ggf. die Zusammenfassung des Urteils</u> werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ⊘(+352) 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!









¹ Beschluss C(2018) 8806 final der Kommission vom 17. Dezember 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV (Sache AT.39849 – BEH Gas). Vgl. auch die Pressemitteilung der Kommission <u>IP/18/6846</u>.